

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Das Wehrrecht entspricht den aktuellen Herausforderungen und gewährleistet die erforderliche Rechtssicherheit.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassungen der wehrrechtlichen Normen

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre:

	in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Nettofinanzierung Bund		-8.535	-12.165	-11.987	-8.333	-8.599
Nettofinanzierung Länder		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gemeinden		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung SV-Träger		0	0	0	0	0
Nettofinanzierung Gesamt		-8.535	-12.165	-11.987	-8.333	-8.599

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Wehrrechtsänderungsgesetz 2024

Einbringende Stelle: BMLV

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 2001, das Heeresdisziplinargesetz 2014, das Heeresgebührengesetz 2001, das Auslandseinsatzgesetz 2001, das Militärbefugnisgesetz und das Militärauszeichnungsgesetz 2002 geändert werden (Wehrrechtsänderungsgesetz 2024 – WRÄG 2024)

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2024
Erstellungsjahr:	2023	Letzte Aktualisierung:	15. Februar 2024

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Reaktionsfähigkeit im Rahmen der militärischen Landesverteidigung sowie Wiederherstellung der Fähigkeiten des ÖBH zur Abwehr von sich dynamisch verändernden sicherheitspolitischen Verhältnissen zur Gewährleistung der verfassungsmäßigen Aufgaben zum Schutz der österreichischen Bevölkerung und Wahrung der Souveränität der Republik Österreich. (Untergliederung 14 Militärische Angelegenheiten - Bundesvoranschlag 2024)

Problemanalyse

Problemdefinition

Teile des Wehrrechts sind nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Insbesondere konnten folgende legislative Handlungsbedarfe festgestellt werden:

- Präzisierung bestehender wehrrechtlicher Begriffe unter fallweiser gleichzeitiger Anpassung an aktuelle Herausforderungen, insbesondere im Wehrgesetz 2001 in Zusammenhang mit Einberufungen zum Einsatzpräsenzdienst und zu außerordentlichen Übungen,
- Vereinheitlichung und Erweiterung der Dienstfreistellungsregelungen,
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Auszeichnung besonderer Tapferkeit ("Tapferkeitsmedaille"),
- gesetzliche Maßnahmen zur Verwaltungsvereinfachung, insbesondere durch Abbau von erkannten Doppelgleisigkeiten,
- Lösung vereinzelt festgestellter Detailprobleme, insbesondere im Bereich des Heeresgebührengesetzes (Klarstellungen in Zusammenhang mit Berechnungsmethoden) sowie des Auslandseinsatzgesetzes 2001 (Änderung der Berechnungsmethode, Anpassungen in Zusammenhang mit Datenübermittlung),
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Milizausbildungsvergütung,
- formelle Anpassungsnotwendigkeiten im Zusammenhang mit der Novelle des Telekommunikationsgesetzes 2021.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Ohne der vorgesehenen Novellierungen, insbesondere jene zur Attraktivierung des Milizsystems, würde das Aufrechterhalten des derzeit funktionierenden Milizsystems erschwert und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Milizsoldaten nicht verbessert werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2029

Daten aus internen Dokumenten.

Ziele

Ziel 1: Das Wehrrecht entspricht den aktuellen Herausforderungen und gewährleistet die erforderliche Rechtssicherheit.

Beschreibung des Ziels:

Die festgestellten Anpassungsbedarfe, insbesondere diejenigen zur Attraktivierung des Milizsystems, sind durch die entsprechenden legislativen Maßnahmen erfolgt.

Eine Darstellung in Form einer Kennzahl ist im vorliegenden Fall nicht sinnvoll möglich, weil sie auch von anderen Faktoren beeinflusst wird wie zB. vom verfügbaren Budget für Milizübungen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassungen der wehrrechtlichen Normen

Wie sieht Erfolg aus:

Indikator 1 [Meilenstein]: Das Wehrrecht entspricht den aktuellen Herausforderungen

Ausgangszustand: 2023-10-11	Zielzustand: 2029-01-01
Die Möglichkeiten der Schaffung von Anreizen zur Leistung von Milizübungen wurden noch nicht ausgeschöpft.	Die wehrrechtlichen Bestimmungen sind angepasst an die aktuellen Herausforderungen.

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassungen der wehrrechtlichen Normen

Beschreibung der Maßnahme:

In den Wehrrechtsmaterien sind somit schwerpunktmäßig nachstehende Modifikationen vorzunehmen:

im Wehrgesetz 2001:

- Anpassung der Altersgrenzen (§ 21 Abs. 3, § 61 Abs. 3)
- Klarstellung in Zusammenhang mit freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten (§ 22 Abs. 2)
- ex-lege Entlassung/Aufhebung eines Einberufungsbefehls bei Antritt eines Einsatzpräsenzdienstes oder einer außerordentlichen Übung (§ 24 Abs. 2a)

- Klarstellung in Zusammenhang mit dem Wechsel zwischen den wehrrechtlichen Ständen (§ 31 Abs. 3)
- Anpassung der Dienstfreistellungsregelungen (§ 45 Abs. 1 und Abs. 5)
- Anpassung der Datenübermittlungsregelungen (§ 55a Abs. 5)
- Klarstellung in Zusammenhang mit Eignungsüberprüfungen und der Dauer des Grundwehrdienstes (§ 56a Abs. 5)

im Heeresdisziplinargesetz 2014:

- Valorisierung des Höchstbetrags beim Kostenbeitrag (§ 38 Abs. 1)

im Heeresgebührengesetz 2001:

- Klarstellung einer Kostenersatzregelung (§ 8a)
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für eine Milizausbildungsvergütung (§ 9b),
- Klarstellung einer Berechnungsmethode (§ 26 Abs. 1 und § 37 Abs. 1)
- Anpassung in Zusammenhang mit den standardisierten IKT-Lösungen und IT-Verfahren (§ 54 Abs. 6)
- Regelung eines Härteausgleiches betreffend Kinderbetreuungsgeldgesetz und Familienzeitbonusgesetz (§ 56 Abs. 4 und Abs. 5)

im Auslandseinsatzgesetz 2001:

- Vereinfachung der Berechnungsmethode des Grundbetrages im Auslandseinsatz (§ 4 Abs. 3)
- Anpassung der Datenübermittlungsregelungen (§ 7 Abs. 2)

im Militärbefugnisgesetz:

- Formalanpassung in Zusammenhang mit dem Telekommunikationsgesetz 2021 (§ 22 Abs. 2a, Abs. 2b und Abs. 2c)

im Militärauszeichnungsgesetz 2002:

- Einführung einer Tapferkeitsmedaille (§ 8d bis 8f)
- Öffnung der Einsatzmedaille für Zivilbedienstete (§ 9, § 12 und § 16)

Umsetzung von:

Ziel 1: Das Wehrrecht entspricht den aktuellen Herausforderungen und gewährleistet die erforderliche Rechtssicherheit.

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Ergebnishaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Aufwendungen	49.619	8.535	12.165	11.987	8.333	8.599
davon Bund	49.619	8.535	12.165	11.987	8.333	8.599
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettoergebnis	-49.619	-8.535	-12.165	-11.987	-8.333	-8.599
davon Bund	-49.619	-8.535	-12.165	-11.987	-8.333	-8.599
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Finanzierungshaushalt – Gesamt für die ersten fünf Jahre (in Tsd. €)

Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang.

in Tsd. €	Summe	2024	2025	2026	2027	2028
Einzahlungen	0	0	0	0	0	0
davon Bund	0	0	0	0	0	0
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Auszahlungen	49.619	8.535	12.165	11.987	8.333	8.599
davon Bund	49.619	8.535	12.165	11.987	8.333	8.599
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0
Nettofinanzierung	-49.619	-8.535	-12.165	-11.987	-8.333	-8.599
davon Bund	-49.619	-8.535	-12.165	-11.987	-8.333	-8.599
davon Länder	0	0	0	0	0	0
davon Gemeinden	0	0	0	0	0	0
davon SV-Träger	0	0	0	0	0	0

Die im Einzelnen angeführten Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen werden ergänzt um weitere weitestgehend aufwandsneutrale Maßnahmen.

Die Bestimmung im § 45 (5) WG 2001 betreffend den "Elternmonat" für bestimmte Präsenzdienerkategorien bleibt etwa vorderhand aufwandsneutral (es handelt sich dabei um eine bezahlte Dienstfreistellung), könnte jedoch bei der betroffenen Person im Einzelfall (angenommen werden hier bis zu 30 Fälle pro Jahr) zu abträglichen Ausbildungsergebnissen bzw. zu Hemmnissen bei einer allfällig angestrebten Karriere als Soldat bzw. Soldatin führen.

Die beabsichtigte Betragsanpassung im § 38 (1) HDG 2014 (angenommen werden bis zu 5 Fälle pro Jahr, bei denen das Strafausmaß das Zehnfache der bisherigen Wertgrenze überschreitet) lässt eine höhere Beteiligung der bestraften Personen an den Verfahrenskosten in Höhe von bis zu insgesamt € 700,- erwarten. Nutznießer wäre hier der Bund, allerdings nicht die UG 14.

Mit der Administration der - komplett neuen - Materie der Milizausbildungsvergütung (§ 9b HGG 2001) ist mit Sicherheit ein substanzieller Mehraufwand beim Personal verbunden, der allerdings zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt bzw. in VBÄ gegossen werden kann. Für die Antragstellung ist ein Online-Tool in Ausarbeitung, auch für die Bearbeitung ist zumindest eine IT-Unterstützung geplant. Zu erwarten sind mehrere Tausend Anträge pro Jahr, in den ersten Jahren der Geltung tendenziell noch mehr als in späteren Jahren.

Ansonsten bringen einzelne Maßnahmen Verwaltungsvereinfachungen mit sich, etwa durch den Wegfall von Bescheiden (§ 24 WG 2001) oder administrativer Sonderlösungen (§ 45 (1) WG 2001), andere wiederum ein Mehr an Verwaltungshandeln, etwa im Bereich des Auszeichnungswesens. Diese Effekte gleichen sich im Wesentlichen aus und verbleiben insgesamt ohne Auswirkung in Hinblick auf die im Vollzug benötigten Planstellen.

Anhang

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung Bund

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt (in Tsd. €)

in Tsd. €	2024	2025	2026	2027	2028
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag	8.535	12.165	11.987	8.333	8.599
Einsparungen / reduzierte Auszahlungen	0	0	0	0	0

Bedeckung erfolgt durch	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2024	2025	2026	2027	2028
gem. BFG bzw. BFRG	140801 Generaldirektion für Landesverteidigung		8.535	12.165	11.987	8.333	8.599

Erläuterung zur Bedeckung:

Die finanzielle Bedeckung der Aufwendungen nach diesem Gesetzesvorhaben ist im vorgegebenen Budgetrahmen der UG 14 sichergestellt.

Sämtliche Auswirkungen wurden als Gesamtjahresbeträge ermittelt. Bei einem tatsächlich späteren Inkrafttreten ist im Jahr 2024 mit entsprechend aliquotierten finanziellen Auswirkungen zu rechnen.

Für die Bedeckung der Aufwendungen für die Milizausbildungsvergütung im Jahr 2024 ist die Vornahme einer Budgetumschichtung innerhalb der UG 14 vorgesehen (allerdings innerhalb desselben DB 1 GDLV, weshalb auch kein Ausweis im WFA-Tool erfolgt). Zum Zeitpunkt der Planung/Budgetierung für 2024 war dieser Bedarf noch nicht bekannt.

Sonstiger betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd. €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	3	1	1	1	1
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	3	1	1	1	1

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand	Menge	Aufwand
Neue Tapferkeitsmedaille	Bund	1	2.250,00								
Einsatzmedaille auch für Zivilpersonen	Bund	1	550,00	1	550,00	1	550,00	1	550,00	1	550,00

Annahmen zur Tapferkeitsmedaille:

Initialer Aufwand für die Konzeption bzw. eine Erstbeschaffung von 50 Medaillen im Jahr 2024 in Höhe von € 2.250,-- (einmalige Werkzeugkosten von € 1.000,-- sowie € 25,-- an Fertigungskosten je Medaillenpaket).

Nach erfolgter Verleihung der Medaillen an jene Personen, die einen diesbezüglichen Anspruch durch bereits erbrachte Leistungen besitzen, wird im betrachteten Zeitraum mit keinem Bedarf an einer Nachbeschaffung gerechnet.

Annahmen zur Einsatzmedaille:

Verleihungen an Zivilpersonen im Ausmaß von 110 Fälle pro Jahr, verbunden mit einem Mehraufwand von rd. € 550,-- (€ 5,-- an Fertigungskosten je Medaillenpaket, wobei hier eine regelmäßige Nachbeschaffung unterstellt wird).

Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in Tsd €)	2024	2025	2026	2027	2028
Bund	8.532	12.164	11.986	8.332	8.598
Länder					
Gemeinden					
Sozialversicherungsträger					
GESAMTSUMME	8.532	12.164	11.986	8.332	8.598

in €		2024		2025		2026		2027		2028	
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand	Empf.	Aufwand
Milizausbildungsvergütung	Bund	1	8.512.900,00	1	12.145.200,00	1	11.966.900,00	1	8.312.500,00	1	8.578.500,00
Härteausgleich iZm dem KBGG	Bund	5	3.000,00	5	3.000,00	5	3.000,00	5	3.000,00	5	3.000,00
Härteausgleich iZm dem FamZeitbG	Bund	5	750,00	5	750,00	5	750,00	5	750,00	5	750,00

Annahmen zur Milizausbildungsvergütung:

Im Anspruchszeitraum vor Inkrafttreten der Norm (1.1.2020 bis 31.12.2023) werden insgesamt rd. 180.000 Milizübungstage geleistet worden sein (2020: 15.2013 Tage, 2021: 45.236 Tage, 2022: 62.756 Tage und 2023: 53.795 Tage).

90% der erworbenen Ansprüche werden eingelöst und 10% verfallen (z.B. weil keine weiteren Milizübungstage geleistet werden).

40% der eingelösten Ansprüche werden im ersten Jahr (2024) eingelöst, 40% im zweiten Jahr (2025) und 20% im dritten Jahr (2026).

Ab Inkrafttreten der Norm im Jahr 2024 werden pro Jahr rd. 70.000 Milizübungstage geleistet werden.

95% der neu erworbenen Ansprüche werden eingelöst und 5% werden nicht eingelöst.

20% der eingelösten Ansprüche werden noch im selben Jahr (2024 ff) eingelöst, 40% im folgenden Jahr (2025 ff) und 40% im jeweils übernächsten Jahr (2026 ff).

Kalkulation für 2024 bzw. für die ersten fünf Jahre (2024 bis 2028):

180.000 Tage Altbestand, davon werden 162.000 Tage (=90%) eingelöst und davon wiederum 64.800 Tage (=40%) im Jahr 2024 und zwar zu einem Wert von € 109,-- pro Tag (=3,31 vH des Bezugsansatzes für 2024).

70.000 Tage an neu geleisteten Milizübungstagen, davon werden 66.500 Tage (=95%) eingelöst und davon wiederum 13.300 Tage (=20%) im Jahr 2024 und zwar zu einem Wert von € 109,-- pro Tag.

$(180.000 * 0,9 * 0,4 * € 109,--) + (70.000 * 0,95 * 0,2 * € 109,--) = € 8.512.900,--$ (Auszahlung im Jahr 2024)

$(180.000 * 0,9 * 0,4 * € 116,--) + (70.000 * 0,95 * 0,6 * € 116,--) = € 12.145.200,--$ (Auszahlung im Jahr 2025)

$(180.000 * 0,9 * 0,2 * € 121,--) + (70.000 * 0,95 * 1,0 * € 121,--) = € 11.966.900,--$ (Auszahlung im Jahr 2026)

$(70.000 * 0,95 * 1,0 * € 125,--) = € 8.312.500,--$ (Auszahlung im Jahr 2027)

$(70.000 * 0,95 * 1,0 * € 129,--) = € 8.578.500,--$ (Auszahlung im Jahr 2028)

Annahmen zum Härteausgleich:

5 Härtefälle nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz pro Jahr mit einem durchschnittlich zuerkannten Betrag von € 3.000,--

5 Härtefälle nach dem Familienzeitbonusgesetz pro Jahr mit einem durchschnittlich zuerkannten Betrag von € 750,--

Ogleich als Kann-Bestimmung formuliert, ist in beiden Fällen von einer tatsächlichen Anwendung auszugehen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.012

Schema: BMF-S-WFA-v.1.9

Deploy: 2.8.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 15.02.2024 16:26:01

WFA Version: 1.5

OID: 1094

A0|B0|D0

